

geschwärzte Fassung

Beschlusskammer 4

BK 4e-00-029 / E 20.12.00

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Beigeladene:

1. Mannesmann Atcor AG & Co., Kölner Straße 12, 65760 Eschborn, vertreten durch den Vorstand,
2. GTS Netzwerk GmbH & Co. KG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. TALKLINE GmbH, Talkline Platz 1, 25388 Elmshorn, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. VIAG INTERKOM GmbH & Co., Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Mannesmann Mobilfunk GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co. KG, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Rechtsanwälte Redeker pp
Mozartstraße 4-10
53115 Bonn,

wegen

Genehmigung von Entgelten für die zusätzliche Leistung ICP-Z.11 (Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunftsdienst eines ICP) nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de

Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

durch
den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

beschlossen:

1. Das Entgelt für die Transportleistung im Netz der Antragstellerin wird ab Zustellung wie folgt genehmigt:

Haupttarif (an Arbeitstagen von 09.00-18.00 Uhr)	Nebentarif (an Arbeitstagen von 18.00-09.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und bundes- einheitlichen Feiertagen von 00.00-24.00 Uhr)
0,0173 DM/Minute 0,0088 €/Minute	0,0103 DM/Minute 0,0053 €/Minute

2. Die Entgelte gelten für die bislang geschlossenen und bis zum 28.02.2001 zu schließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Leistung ICP-Z.11 in dem jeweiligen Vertrag vereinbart ist.
3. Der Beschluss wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:
Die unter Ziffer 1. ausgesprochene Genehmigung ist befristet bis zum 31.05.2001.
4. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Sie schloss bislang Zusammenschaltungsverträge mit folgenden Unternehmen (Interconnection-Partnern, im folgenden ICP) ab und legte diese gemäß § 6 Abs. 1 NZV bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor:

01051 Telecom GmbH	Markenstraße 9	40227	Düsseldorf
3U Telekommunikation AG	Äußere Zittauer Straße 51	02708	Löbau
ACC Telekommunikation GmbH	Prinzenpark, Prinzenallee 11	40549	Düsseldorf
accom Gesellschaft für Telekommunikationsnetze u. -dienstleistungen mbH & Co. KG	Borngasse 34	52064	Aachen
ATARIS AG	Am Hochacker 4	85630	Grasbrunn
AugustaKom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Curt-Frenzel-Str. 4	86167	Augsburg
Axxon Telecom GmbH	Europadam 2-6	41460	Neuss

BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH	Hohenzollern-damm 44	10713	Berlin
BITel Gesellschaft für kommunale Telekommunikation mbH	Schildescher Straße 16	33611	Bielefeld
BKG Breitband Kabel Gesellschaft mbH	NeuruppinHeinrich-Rau-Straße 3	16816	Neuruppin
BreisNet Telekommunikations- und Carrier-Dienst GmbH	Sundgauallee 25	79114	Freiburg
BroadNet	Ginnheimer Straße 24-26	65824	Schwalbach
Cable & Wireless (Deutschland) GmbH	Kaistraße 5	40221	Düsseldorf
Callino GmbH	Trimbürgstraße 2	81249	München
Carrier 1	Militärstraße 36	CH-8004	Zürich
CATEL Carrier- und Telekommunikationsbörse Frankfurt AG	Wächtersbacher Strasse 83	60386	Frankfurt
ChemTel Telekommunikation GmbH	Blankenburgstr. 2	09114	Chemnitz
Citykom Münster GmbH Telekommunikationsservice	Rösnerstr. 8	48155	Münster
COLT Telekom GmbH	Bleichstrasse 52	60313	Frankfurt
CompleTel GmbH	Hans-Stießberger-Str. 2b	85540	Haar
connection42 telecommunication planning & consulting GmbH	Ernst-Abbe-Str. 10	25451	Quickborn
Corporate Network Essen (CNE), Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Am Alfredusbad 8	45133	Essen
Cybernet Internet Dienstleistungs AG	Stefan-Georg-Ring 19-23	81929	München
DATEL Daten- und Telekommunikations-GmbH Dessau	Schlachthofstraße 12	06844	Dessau
DETECON Deutsche Telepost Consulting GmbH	Oberkassel Str. 2	53227	Bonn
Deutsche LandTel GmbH	Am Luftschiffhafen 1	14471	Potsdam
DOKOM Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Im Defdahl 5 - 10	44141	Dortmund
Dolphin Telecom (Deutschland) GmbH	Josef-Lammerling-Allee 10	50933	Köln
Drillisch AG	Horbeller Str. 33	50858	Köln
DTMS Deutsche Telefon- und Marketing Services GmbH	Isaac-Fulda-Allee 16	55124	Mainz
E.T.H. European Telecommunication Holding AG	Berner Straße 119	60437	Frankfurt a. M.
EconoPhone GmbH	Hanauer Landstraße 135-137	60314	Frankfurt am Main
EINSTEINet AG	Ramskamp 71-75	25337	Elmshorn
Enco Telecom GmbH & Co. KG	Leibnitzstraße 73	07548	Gera
ENERGIS (SWITZERLAND) AG	Industriestraße 21	CH- 8034	Wallisellen
envia.tel GmbH	Thiemstraße 136	03048	Cottbus
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Platz 1	40468	Düsseldorf
ESTel Energieversorgung Südsachsen Telekommunikationsgesellschaft mbH	Chemnitztalstr. 13	09114	Chemnitz

ETS Verwaltung für Sprach- und Datennetze GmbH	Wächtersbacher Straße 83	60386	Frankfurt a.M.
EWE TEL GmbH	Cloppenburger Straße 300	26133	Oldenburg
EXTR@COM AG	Arnulfstraße 205	80634	München
FaciliCom Telekommunikation GmbH	Windmühlstraße 1	60329	Frankfurt a.M.
Finnish International Telecommunications GmbH	Ernst-Gnoß-Straße 25	40219	Düsseldorf
First Telecom GmbH	Lyoner Straße 16	60529	Frankfurt a.M.
FirstMark Communications Deutschland GmbH	Uhlandstraße 179/180	10623	Berlin
Gigabell AG	Mainzer Landstraße 46	60325	Frankfurt a.M.
Global Communications GmbH - Global -	Frankfurter Strasse 151 a	63303	Dreieich
GTS Global TeleSystems Netzwerk GmbH & Co. KG	August-Thyssen-Str. 1	40211	Düsseldorf
GöTel GmbH	Am Brachfelde 1	37077	Göttingen
Hamcom GmbH Telekommunikation	Südring 1-3	59065	Hamm
HanseNet	Hammerbrook-straße 63	20097	Hamburg
HEAG MediaNet GmbH	Luisenstraße 6	64283	Darmstadt
HLKomm Telekommunikations GmbH	Nonnenmühlgasse 1	04107	Leipzig
HTP Hannovers Telefon Partner GmbH	Calenberger Esplanade 2	30169	Hannover
INTERCROSS Deutschland GmbH	Industriestr. 48	63150	Heusenstamm
interoute Telecom Deutschland GmbH	Lyoner Straße 15	60528	Frankfurt a.M.
ISIS Multimedia Net GmbH & Co. KG	Kaistraße 6	40221	Düsseldorf
JelloCom GmbH & Co. KG	Göschwitzer Straße 32	07745	Jena
KaTel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Mathias-Brüggen-Straße 87-89	50829	Köln
KDD CONOS AG	Mottmannstraße 2	53842	Troisdorf
KielNet Gesellschaft für Kommunikation mbH	Knooper Weg 75	24116	Kiel
KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH	Nordstraße 2	24937	Flensburg
KPN Eurovoice	Prinses Beatrixlaan 9	NL - 2500 GA	NL - Den Haag
LeuCom Telekommunikationsgesellschaft mgH	Am Haupttor, Bau 4310	06237	Leuna
Level 3 Communications GmbH	Niedenau 13-19	60325	Frankfurt a.M.
M"net Telekommunikations GmbH	Corneliusstr. 10	80469	München
Magdeburg-City-Com GmbH	Weitlingstraße 22	39104	Magdeburg
Mannesmann Arcor AG & Co.	Kölnener Straße 5	65760	Eschborn
Mannesmann o.tel.o GmbH	Deutz-Mülheimer Str. 111	51063	Köln
MCI WorldCom Deutschland GmbH	Solmsstraße 71-75	60486	Frankfurt a.M.
mcn tele.com AG	Gartenstr. 23	61352	Bad Homburg
mediaWays GmbH	Hülshorstweg 30	33415	Verl

MegaSat Satellitenfernsehen GmbH	Friedrich-Krupp-Str. 16-18	41564	Kaarst
MEOCOM Telekommunikation Verwaltungs GmbH	Burgstraße 1	45476	Mülheim a.d. Ruhr
MobilCOM CityLINE Telefondienst GmbH	Hollerstraße 126	24782	Büdelisdorf
NEFkom Telekommunikation GmbH & Co. KG	Spittlerortgraben 13	90429	Nürnberg
NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Maarweg 163	50825	Köln
Netcom Kassel Gesellschaft für Telekommunikation mbH	Königstor 3 - 13	34117	Kassel
nordCom GmbH	Dötlinger Str. 6	28197	Bremen
One. Tel GmbH	Bethmannstraße 50-54	60311	Frankfurt a.M.
osnatel GmbH	Luisenstraße 16	49074	Osnabrück
Prime TEC Deutschland GmbH	Pollux Forum, 25. Etage, Platz der Einheit 2	60337	Frankfurt a.M.
prompt GmbH & Co. KG Düsseldorf	Arnulfstraße 205	80634	München
PTI GmbH	Garmischer Straße 35	81377	München
pulsaar Gesellschaft für Telekommunikation GmbH	Hohenzollernstr. 104-106	66177	Saarbrücken
QS Communication Service GmbH	Matthias-Brüggen-Str. 55	50829	Köln
Rapid Link Telecommunications GmbH	Donaustraße 68	68199	Mannheim
RSLCOM Deutschland GmbH	Lyoner Straße 9	60528	Frankfurt am Main
SDTelekom Telekommunikations GmbH	Heinersdorfer Damm 55 - 57	16303	Schwedt / Oder
SEC Service AG	Alte Schmelze 20	65201	Wiesbaden
sevenL Communications GmbH	Theodor-Heuss-Allee 108	60486	Frankfurt
SpaceKomm GmbH	Joseph-Dollinger-Bogen 14	80807	München
STAR Telecommunications Deutschland GmbH	Voltastraße 1 a	60486	Frankfurt a.M.
Startec Global Communications GmbH	Prinzenallee 7	40549	Düsseldorf
Talkline GmbH	Talkline-Platz	25337	Elmshorn
TelDaFax Aktiengesellschaft	Rudolf-Breitscheid-Straße 1-5	35037	Marburg
Tele 2 Telecommunication Service GmbH	In der Steele 39a	40599	Düsseldorf
TeleBeL Gesellschaft für Telekommunikation Bergisches Land mbH	Johannisberg 7	42103	Wuppertal
Telegate Aktiengesellschaft für telefonische Informationsdienste	Fraunhoferstr. 20	82152	München-Martinsried
TELEGLOBE GmbH	Poseidon-Haus; Theodor-Heuss-Allee 2	60486	Frankfurt a.M.
TeleLev Telekommunikation GmbH	Dönhoffstraße 39	51373	Leverkusen
TeleNet Potsdam Kommunikationsgesellschaft mbH	Erich-Weinert-Straße 100	14478	Potsdam
Teleos Gesellschaft für Telekommunikation und Netz-dienste Ostwestfalen - Schaumburg mbH	Postfach 1542	32005	Herford

TelePassport Aktiengesellschaft	Juri-Gagarin-Ring 88	99084	Erfurt
Telia Telekommunikation GmbH	Langenhorner Chaussee 44	22335	Hamburg
tesion Communicationsnetze Süd-West GmbH & Co. KG	Kriegsbergstr. 11	70174	Stuttgart
T-Mobil Deutsche Telekom MobilNet GmbH	Landgrabenweg 151	53227	Bonn
VarTec Telecom Europe, Ltd.	Second Floor Belgrave House Gorsventor Centre	...	Noerthampton, U.K. NN 12LQ
Versatel Telecom International N.V. Amsterdam	Unterste-Wilms-Straße 29	44143	Dortmund
VIAG INTERKOM GmbH & Co.	Georg-Brauchle-Ring 23-25	80992	München
Viatel Communications GmbH	Hanauer Landstraße 187-189	60314	Frankfurt a.M.
VSE Net GmbH	Heinrich-Böcking-Straße 10-14	66121	Saarbrücken
WiCom Wilhelmshavener TeleCommunication GmbH	Rheinstrasse 56	26382	Wilhelmshaven
wilhelm.tel	Heidbergstr. 101-109	22846	Norderstedt
WOBCOM GmbH Wolfsburg	Heßlinger Str. 1-5	38440	Wolfsburg
WORLDxCHANGE COMMUNICATIONS GmbH	Am Seedamm 44	60489	Frankfurt a.M.
Wücom Würzburger Telekommunikationsgesellschaft mbH	Bahnhofstr. 12-18	97070	Würzburg

Die Zusammenschaltungen der jeweiligen Telekommunikationsnetze werden am jeweiligen Ort der Zusammenschaltung (OdZ) durch Interconnection-Anschlüsse (ICAs) realisiert, deren Umsetzung von der Antragstellerin in unterschiedlichen technischen Ausführungsvarianten angeboten wird.

Vertragsgegenstand ist neben der Realisierung der Zusammenschaltungsanschlüsse durch die Antragstellerin auch die gegenseitige Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten der Vertragspartner auf der Basis der Zusammenschaltung. Bei den Zusammenschaltungsdiensten unterscheidet die Antragstellerin zwischen Basisleistungen (Herstellen der Verbindungen von und zum Endkunden, d.h. Zuführungsleistung - Telekom-B.2 - und Terminierungsleistung - Telekom-B.1 -) sowie sogenannten optionalen, zusätzlichen und ergänzenden Dienstleistungen.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Verträge Bezug genommen.

Unter dem 14.11.2000 vereinbarte die Antragstellerin erstmals die Leistung ICP-Z.11 (Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum Auskunftsdienst eines ICP) mit dem Unternehmen MobilCom City LINE, Hollerstr. 126, 24782 Büdelsdorf. Die MobilCom unterzeichnete die Vereinbarung am 09.11.2000 während die Antragstellerin erst am 14.11.2000 unterzeichnete. Nach der vertraglichen Regelung tritt die Vereinbarung mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Mit Schreiben vom 20.12.2000, eingegangen bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post am selben Tag, beantragt die Antragstellerin vorbehaltlich ihrer Rechtsauffassung zur Genehmigungspflicht und zur Einzelvertragsgenehmigungspraxis,

1. den Transportanteil der Entgelte für die Leistung ICP-Z.11 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 rückwirkend ab dem 09.11.2000 bis zum 31.05.2001 zu genehmigen;
2. den Transportanteil der Entgelte für die Leistung ICP-Z.11 gemäß Preisblatt in der Anlage 2 rückwirkend ab dem 09.11.2000 für den Zeitraum bis zur endgültigen Entschei-

derung im Entgeltgenehmigungsverfahren im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 78 TKG vorläufig zu genehmigen.

Des Weiteren regt die Antragstellerin an, die Bedingungen der vorliegenden Vereinbarungen als Grundangebot im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Antrag sind die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibung), 2 (Preisliste), 3 (Kostenkalkulation) (nebst Beilagen 1 bis 3) und 4 (Absatzmengen und erwarteter Umsatz) beigelegt.

Nach der Leistungsbeschreibung für ICP-Z.11 stellt der ICP über die vereinbarten ICAs an den Orten der Zusammenschaltung (OdZ) vollautomatisch aufgebaute Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen, mit denen die Antragstellerin entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy her.

Die Leistung setzt sich zusammen aus dem Verbindungsaufbau über den Signalisierungskanal und dem Durchschalten und halten des Nutzkanals der Verbindung vom Netzübergang bis zum Anschluss an das Netz von ICP.

Die Antragstellerin zahlt an ICP den Preis des Auskunftsdienstes und bringt dabei ein Entgelt für die reinen Transportkosten vom Netzübergang mit dem Mobilfunknetzbetreiber bis zum Netzübergang von ICP (Transportanteil) in Abzug. Weiter bringt die Antragstellerin ein nicht genehmigungspflichtiges Entgelt für administrativen Aufwand in Höhe von 0,002 DM/Minute der Verbindung in Abzug.

Bezüglich der Kalkulation der Entgelte verweist die Antragstellerin auf den reinen Transportanteil der Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen) und auf die Vorgehensweise bei der Leistung Telekom-O.14 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Netz von ICP). Das Entgelt für die Leistung Telekom-O.2 wurde mit Beschluss BK 4e-00-004 / E 28.01.00 vom 31.03.2000 und das Entgelt für die Leistung Telekom-O.14 mit Beschluss BK 4e-00-019 / E 30.06.00 vom 11.09.2000 jeweils befristet bis zum 31.01.2001 genehmigt. Die Entgelte für beide Leistungen wurden ab dem 01.02.2001 bis zum 31.05.2001 mit Beschluss BK 4a-00-027 / E 20.11.00 vom 24.01.2001 genehmigt.

Die Leistung Telekom-O.14 (Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen) wurde erstmals dergestalt kalkuliert, dass die Verkehrsverteilung bei der Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen) zugrunde gelegt und das Entgelt im Wege einer Mischkalkulation berechnet wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt bildeten bei Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen die reinen Transportkosten für den Tarifbereich City der Leistung Telekom-O.2 den Ausgangspunkt.

Mit Bescheid vom 05.01.2001 teilgenehmigte die Beschlusskammer die Entgelte für die Leistung ICP-Z.11 vorläufig befristet bis zur Erteilung der endgültigen Genehmigung.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 11.01.2001 um 4 Wochen verlängert.

Die beantragte Entgeltmaßnahme der Antragstellerin wurde im Amtsblatt Nr. 1 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 17.01.2001 als Mitteilung Nr. 5/2001 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 24.01.2001 stellte die Antragstellerin klar, dass der Vertrag mit der Mobil-Com erst am 14.11.2000 mit beidseitiger Unterzeichnung zu laufen begann. Weiterhin legte sie für jeden einzelnen Monat eine Aufstellung der Mobilfunkverbindungen von April bis September 2000 vor.

Unter dem 31.01.2001 erteilte das Bundeskartellamt sein Einvernehmen zu der vorgenommenen Marktabgrenzung und zu der getroffenen Feststellung der Marktbeherrschung. Mit Schrei-

ben vom 08.02.2001 wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben.

Wegen des weiteren Sachverhalts und der näheren Prüfungsergebnisse wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Gründe

Grundlage für die Entscheidung über den Antrag ist § 39 1. Alternative TKG. Danach gelten für die Regulierung der Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG entsprechend.

Gemäß § 75 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich alle Beteiligten damit einverstanden erklärten.

1. Genehmigungspflicht

Das Entgelt für den Transportanteil der Leistung ICP-Z.11 im Netz der Antragstellerin ist genehmigungspflichtig nach § 39 1. Alternative TKG, denn es handelt sich um Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG.

Nach § 39 1. Alternative TKG sind sowohl die Entgelte, welche ein marktbeherrschender Anbieter anderen Nutzern für den physisch-logischen Anschluss an sein Netz in Rechnung stellt, als auch das jeweils von ihm erhobene Entgelt für die Inanspruchnahme eines jeden Leistungsmerkmals dieses Netzes genehmigungspflichtig.

§ 39 1. Alternative TKG nimmt auf § 35 TKG Bezug. In Absatz 1 dieser Vorschrift ist das Recht des Nutzers auf „Zugang zum Netz“ verankert. Dieser Anspruch des Nutzers ist ein umfassender Anspruch, nach dem er alle Leistungsmerkmale des Netzes in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn ein bloßer Anspruch auf physisch-logischen Anschluss ohne Sicherstellung der Möglichkeit, auch an den über das Netz verfügbaren Leistungen teilzuhaben, wäre inhaltsleer. Für die untrennbare Verknüpfung von physisch-logischem Anschluss und tatsächlicher Nutzungsmöglichkeit spricht auch die Legaldefinition des Wortes „Netzzugang“ in § 3 Nr. 9 TKG (physisch-logische Verbindung zum Zwecke des Zugriffs auf Funktionen dieses Telekommunikationsnetzes oder auf die darüber erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen).

Aus dem Verweis in § 39 TKG auf die §§ 24, 25 Abs. 1 und 3, die §§ 27, 28, 29, 30 Abs. 1 und 3 und § 31 TKG ergibt sich entgegen der Auffassung der Antragstellerin grundsätzlich nicht, dass von dem Regelungsgehalt der §§ 25 ff. TKG auf den Regelungsgehalt des § 39 TKG geschlossen werden kann. Gesetzessystematisch steht die Regelung des § 39 TKG gleichberechtigt neben derjenigen des § 25 TKG. Sinn und Zweck der Regelung des § 39 TKG ist es, ebenso wie die des § 25 Abs. 1 TKG, einen Ausgleich zur aus der bisherigen Monopolstellung der Antragstellerin im Bereich der Übertragungswege und des Sprachtelefondienstes resultierenden marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens zu schaffen, denn der Nutzer begehrt in den Fällen des § 39 TKG Zugriff auf Funktionen des Netzes und damit auf jene Einrichtungen, bei denen die Antragstellerin aufgrund ihrer historisch gewachsenen Monopole immer noch über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

Im Bereich der Entgeltregulierung des Vierten Teils des TKG gibt es keine ex-post-Regulierung nach § 25 Abs. 2 TKG. Auch dieser Umstand spricht für einen weiten Anwendungsbereich des § 39 TKG. Andernfalls würden die nicht ex-ante genehmigungspflichtigen Entgelte gar keiner Entgeltregulierung unterfallen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Gesetzgeber den Bereich der Entgeltregulierung im Vierten Teil des TKG enger fassen wollte als im Dritten Teil. Er hat der Entgeltregulierung im Bereich „Offener Netzzugang und Zusammenschaltung“ vielmehr eine höhere Wertigkeit verliehen, weil gerade dieser Bereich für die Schaffung von Wettbewerb von zentraler Bedeutung ist.

Die in § 39 1. Alternative TKG postulierte grundsätzliche Genehmigungspflichtigkeit der Entgelte für sämtliche über das Netz verfügbaren Leistungen trägt dem Umstand Rechnung, dass das marktbeherrschende Unternehmen im Falle einer lediglich vorzunehmenden ex-ante Regulierung der Entgelte für den physisch-logischen Zugang seine Marktmacht bei der Preisgestaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme der weiteren Leistungen ausspielen und dann einen nur ex-ante zu regulierenden Preis für den Netzzugang so tatsächlich unterlaufen könnte. Die Gewährung eines umfassenden rechtlichen Anspruchs - wie durch § 35 TKG normiert - läuft ins Leere, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Rechts wirtschaftlich über den Preis erschwert oder unmöglich gemacht wird. Die Gewährung eines solchermaßen umfassenden Anspruchs und die für seine Realisierung erforderliche Entgeltregulierung dient der Sicherstellung des Regulierungsziels nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, wonach ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb, auch in der Fläche, auf den Märkten der Telekommunikation sichergestellt werden soll.

Die Antragstellerin führt aus, dass sie die Leistung ICP-Z.11 als Terminierungsleistung des jeweiligen ICP als Vorprodukt einkaufe und der ICP ein Entgelt für die Leistungen erhalte. Insoweit handele es sich nicht um eine Leistung der Antragstellerin.

Allerdings erhält die Antragstellerin für den Transport der Verbindung in ihrem Netz und für ersparte Aufwendungen des ICP eine Erstattung, die sie von dem an den ICP zu zahlenden Entgelt einbehält.

Die Entgelte für die Leistung ICP-Z.11 unterliegt daher insoweit der Genehmigungspflicht gemäß § 39 1. Alternative TKG, als es sich um Entgelte für die Transportleistung im Netz der Antragstellerin handelt. Unabhängig von der gewählten Vertragskonstruktion bezüglich des Entgelts erbringt die Antragstellerin diese Leistung, für die sie von ihrem ICP ein Entgelt verlangt.

2. Marktbeherrschung

Die Antragstellerin ist auf den hier sachlich und räumlich relevanten bundesweiten Märkten für Mehrwertdienstleistungen insgesamt, Verbindungsleistungen zu Mehrwertdiensten und Verbindungsleistungen zu bestimmten Teilnehmeranschlüssen nach § 19 GWB marktbeherrschend, denn sie hat auf diesem Markt eine überragende Marktstellung. Derzeit wird es für alle Anbieter von Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit unausweichlich sein, zumindest auch mit der Antragstellerin eine Zusammenschaltung herbeizuführen, weil der ganz überwiegende Teil der Endkunden auf Grund der bis Ende 1997 bestehenden Monopolstellung beim Sprachtelefondienst nur über das Netz der Antragstellerin erreicht werden kann.

Räumlich relevanter Markt ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, denn die Leistung Telekom-Z.11 wird in diesem gesamten Gebiet erbracht.

Bei der Leistung ICP-Z.11 handelt es sich um eine Ergänzung der Leistung Telekom-Z.7 (Verbindungen über das Netz der Antragstellerin zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy) dahingehend, dass es hier um Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen geht. Bislang wurde die Leistung Telekom-Z.7 alternativ dem Markt für Verbindungsleistungen zu Mehrwertdiensten insgesamt, dem Markt für Verbindungsleistungen zu jeweils einem bestimmten Mehrwertdienst bzw. dem Markt für Verbindungsleistungen zu bestimmten Teilnehmeranschlüssen zugeordnet.

Den o.g. Märkten wird die der Leistung ICP-Z.11 vergleichbare Leistung Telekom-O.5 (Verbindungen aus dem Netz der Antragstellerin zum Freephone-Service des ICP) zugeordnet. Die Leistung Telekom-O.5 betrifft unter anderem ebenfalls Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen.

Für diese Märkte wurde jeweils eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin festgestellt, so dass die Marktabgrenzung letztlich dahin gestellt bleiben kann (vergl. Beschluss BK 4a-00-027 / E 20.11.00 vom 24.01.2001). Diesen alternativ abgegrenzten Märkten ist auch die Leistung Telekom-Z.11 zuzuordnen.

3. Konkrete Genehmigung

Genehmigt werden konnten die Entgelte für den Transportanteil der Leistung ICP-Z.11 nur soweit sie zumindest mit einem Zusammenschaltungspartner vereinbart sind, weil eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten für die Gewährung eines Netzzugangs“. Außerdem, und das ist entscheidend, wäre § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, würden die Entgelte für den besonderen Zugang von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden.

4. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die Entgelte für den Transportanteil der Leistung ICP-Z.11 wurden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang teilgenehmigt.

a) Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist nach TKG zulässig. Man könnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG ("die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen") so verstehen, dass es für die Regulierungsbehörde nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollständigen Genehmigung oder der gänzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Möglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verständnis der Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt genehmigungsfähig ist. Für dieses Verständnis sprechen sowohl die Gesetzesbegründung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Teilgenehmigung ausschließen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Ein weiteres Argument für dieses Verständnis liegt auch im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, welcher einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts darstellt. Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist im Vergleich zur gänzlichen Versagung der Genehmigung ein milderes Mittel. Die Ablehnung hätte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs.1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubeantragung und Neubescheidung die Antragstellerin für die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 35 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangen könnte. Eine Verlängerung der vorläufigen Genehmigung als Entgeltgrundlage kommt nicht mehr in Betracht, weil es vorliegend keinen Verlängerungsgrund gibt. Die Beschlusskammer hat im Übrigen bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass diese von ihrer Funktion her nur eine kurzfristige, allenfalls eine mittelfristige Lösung darstellen kann.

Schließlich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie für eine solche Auslegung. Bei vollständiger Abweisung des Antrages müsste der Antragsteller für den Fall, dass er bereit wäre, das niedrigere Entgelt zu akzeptieren, einen neuen Antrag auf Entgeltgenehmigung stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzuführenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden müsste. Auf der anderen Seite zeigen die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse, dass die Durchführung eines nach Ablehnung durchgeführten weiteren Genehmigungsverfahrens nicht unbedingt zu einer erheblichen Verbesserung der Kostenunterlagen dergestalt führen muss, dass eine Genehmigung erfolgen könnte. Die sich daraus ergebende mögliche Konsequenz der Aneinanderreihung von zehnwöchigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache bzw. die unentgeltliche Leistungserbringung durch die Antragstellerin bis zu einer gerichtlichen Klärung kann jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

b) Nach dem Maßstab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prüfen, ob und inwieweit sich die dargelegten Kosten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Des Weiteren war gemäß §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 3 TKG zu prüfen, ob die Entgelte Aufschläge enthalten, die nur auf Grund der marktbeherrschenden Stellung durchsetzbar sind, offenkundige Abschläge

enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigen und ob die Entgelte offenkundig gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Ausgangspunkt für die Prüfung waren zunächst die von der Antragstellerin nach § 2 TEntgV vorgelegten Kostenunterlagen. Diese sind auf die Methodik der Preis- und Kostenkalkulation, die rechnerische Richtigkeit und die technische Plausibilität hin überprüft worden.

Die Identität der hier zu genehmigenden Entgeltbestandteile mit denen der Leistung Telekom-O.2 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zu anderen nationalen Festnetzen) ist gegeben. Die beantragten Entgelte basieren auf den mit Beschluss BK 4a-00-027 / E 20.11.00 vom 24.01.2001 genehmigten „reinen Transportanteil“ der Leistung Telekom-O.2, auf den die Antragstellerin verweist. Kostenunterlagen, die die beantragten Entgelte näher erläutern, sind in Anlage 3 des Antrags enthalten. Diese Kalkulation basiert auf der Tatsache, dass die Transitleistung im Netz der Antragstellerin derjenigen der Transitleistung Telekom-O.2 entspricht.

Die Bildung des entfernungsunabhängigen Mischtarifs für Verbindungen mit Ursprung aus Mobilfunknetzen auf Basis der Leistung Telekom-O.2 ist plausibel. Die Leistung ICP-Z.11 ist insoweit mit der Leistung Telekom-O.14 (Verbindung mit Ursprung in anderen Festnetzen über das Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Netz von ICP) vergleichbar. Die vorgelegten Bestandsdaten sind zur Herleitung des Mischtarifs geeignet. Als Nachweis wurden Abrechnungsdaten der Monate April bis September 2000 für die Leistung Telekom-O.2 mit Ursprung in Mobilfunknetzen vorgelegt. Die zugrunde gelegte Verteilung des Transportanteils der Leistung Telekom-O.2 ist mit derjenigen der Leistung ICP-Z.11 vergleichbar, weil bei beiden betrachteten Leistungen der Verbindungsursprung jeweils ein Mobilfunknetz ist und die Verbindung anschließend als Transit durch das Netz der Antragstellerin zu einem Festnetz geführt wird.

Zwar entspricht die Verteilung auf die Tarifzonen bei der Leistung Telekom-O.2 bei Verbindungen aus Mobilfunknetzen nicht zwingend der Verteilung bei der Leistung ICP-Z.11 für Verbindungen aus Mobilfunknetzen. Allerdings ist gewährleistet, dass das hier genehmigte Entgelt nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übersteigt. Denn nach dem Vortrag der Antragstellerin übergeben die Mobilfunknetzbetreiber die Verbindungen der Leistung Telekom-O.2 in Kenntnis des Ziels der geografischen Rufnummer zielnah. Die Übergabe der Verbindungen der Leistung ICP-Z.11 erfolgt hingegen nicht zielnah, weil das Ziel keine geographische Rufnummer ist und dieses somit nicht bekannt ist. Die Antragstellerin erbringt insoweit in vielen Fällen eine größere Transportleistung bis zum nächsten Netzübergang mit dem Zielnetzbetreiber.

Die Antragstellerin hat grundsätzlich nachvollziehbar vorgetragen, dass der Transportanteil für die Leistung ICP-Z.11 im Netz der Antragstellerin nicht ausschließlich in der Tarifzone I stattfindet. Diese Aussage hatte die Antragstellerin bereits in vorangegangenen Verfahren bei vergleichbaren Leistungen getroffen [REDACTED]

[REDACTED] (siehe z.B. Entgeltantrag BK 4e-00-004 / E 28.01.00, ICP-O.6, Anlage 3, Fall 3: Kalkulation der Verbindungen mit Ursprung aus Mobilfunknetzen). Ein pauschaler Zuschlag in einer konkreten Höhe wurde damals in Ermangelung eines anerkennungsfähigen Nachweises nicht genehmigt, obwohl er dem Grunde nach berechtigt ist.

Zur Berechnung des Mischtarifs bedient sich die Antragstellerin nunmehr der tatsächlich abgewickelten Verkehrsmengen der Leistung Telekom-O.2 für Verbindungen mit Ursprung aus Mobilfunknetzen. Denn die Leistung Telekom-O.2 kann im Gegensatz zur Leistung ICP-Z.11 entfernungsabhängig abgerechnet werden. In Anlage 3, Beilage 3, ist der Durchschnitt für die diesbezüglichen Abrechnungen mit den [REDACTED] Mobilfunknetzbetreibern in den Monaten vom April bis September 2000 enthalten. Die Auflistung für die einzelnen Monate wurde nachgereicht.

Die aus den abgewickelten Minuten je Tarifbereich und Tarifzeit resultierende Verteilung wird mit den entsprechenden Entgelten für den Transportanteil der Leistung Telekom-O.2 multipli-

ziert. Der hieraus jeweils für die Peak- und Off-Peak-Zeit entstehende Mischtarif stellt das beantragte Entgelt dar. Es liegt für die Peak-Zeit etwa 9% über dem Tariffbereich I und für den Off-Peak sogar nur 7% über dem Tariffbereich I und liegt somit im Übrigen deutlich unter dem bislang beantragten pauschalen Zuschlag in Höhe von [REDACTED]. Der hier genehmigte Zuschlag von 9% bzw. 7% wurde für die Leistung ICP-Z.11 daher als plausibel anerkannt.

5. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung

Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer zum 14.11.2000 rückwirkenden Genehmigung der Entgelte musste abgelehnt werden. Entgeltgenehmigungen können nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen im TKG, hier vornehmlich nach § 39 TKG, nur Wirkung für die Zukunft entfalten. Wegen der weiteren grundsätzlichen Ausführungen wird auf den Beschluss BK 4a A 1130/ E 22.05.98 vom 31.07.98 verwiesen.

Die Genehmigung umfasst die bislang abgeschlossenen und bis zum 28.02.2001 abzuschließenden Zusammenschaltungsverträge, soweit die Leistung ICP-Z.11 in diesen Verträgen bereits vereinbart ist bzw. wird. Die Erstreckung der Genehmigung auf Vereinbarungen, die bis zum 28.02.2001 geschlossen werden, hielt die Beschlusskammer deshalb für gerechtfertigt, da schon zum Zeitpunkt der Entscheidung ersichtlich war, dass die Entgelte dieser Leistung zum Grundangebot gemäß § 6 Abs. 5 NZV erklärt würden, denn es ist zu erwarten, dass sie Bestandteil einer Vielzahl von Zusammenschaltvereinbarungen werden. Um den Zeitraum zwischen Erteilung der Genehmigung und der Erklärung zum Grundangebot, der jeweils von dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abhängig ist, abzudecken, erstreckt sich die Genehmigung auch auf Zusammenschaltungsverträge, die bis zum Wirksamwerden des Grundangebots abgeschlossen werden.

Diese Verträge wären andernfalls weder von der Genehmigung, noch vom Grundangebot erfasst; es müsste daher für diese Fälle stets ein eigenes, vollständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Infolge der durch diesen Beschluss bereits vorgenommenen Prüfung der Entgelte würde es sich bei diesen Folgeverfahren um eine bloße Formalität handeln, die sowohl aus verwaltungsökonomischen Gründen als auch im Interesse der betroffenen Unternehmen vermieden werden sollte.

Der vorgreiflichen Erstreckung auf noch zu schließende IC-Verträge steht nicht die Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zur Einzelvertragsgenehmigung entgegen. Denn die Erstreckung auf künftige Vereinbarungen setzt voraus, dass die Leistung zu dem hiermit genehmigten Entgelt konkret vereinbart wird.

Diese Entgeltgenehmigung ersetzt die erteilte vorläufige Genehmigung.

6. Nebenbestimmungen

Die Entscheidung bezüglich der Befristung der Genehmigung der Entgelte bis zum 31.05.2001 erfolgt auf Grundlage des § 39 TKG i.V.m. § 28 Abs. 3 TKG. Weil diese Genehmigung inhaltlich in engem Zusammenhang mit der Genehmigung der Entgelte für die weiteren optionalen und zusätzlichen Leistungen steht und diese bis zum 31.05.2001 befristet wurden, ist die Befristung zum selben Zeitpunkt sinnvoll und sachgerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und

den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 14.02.2001

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Knobloch

Dr. Groebel

Wilmsmann